

# Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren durch Umsetzung der EU-Notfall-Verordnung

Online-Seminar  
Frank Sailer  
10.03.2023



## Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- ▶ Gemeinnütziges, spezialisiertes Forschungsinstitut
- ▶ Leitfrage: Wie muss sich der Rechtsrahmen verändern, damit die energie- und klimapolitischen Ziele erreicht werden?
- ▶ Interdisziplinäre Forschungspartner, enger Austausch mit der Praxis
- ▶ Beratung in Gesetzgebungsprozessen

# Agenda

- ▶ Einordnung: Wo kommt das her?
- ▶ Umsetzung in Deutschland
- ▶ § 6 WindBG für Wind Onshore
  - Anwendungsbereich
  - Voraussetzungen
  - Rechtsfolgen
- ▶ Weitere Umsetzung: Was ist mit Wind Offshore, PV und Stromnetzen?
- ▶ Ausblick: Wo geht das hin?



# Einordnung

Wo kommt das her?

## 2 Rechtsakte: Erneuerbare-Energien-Richtlinie und Notfall-VO

### ▶ 2 parallel laufende Änderungsverfahren zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED)

- 1. Änderungsverfahren (=„RED III“)
  - u.a. Zielerhöhung, Systemintegration ...
- 2. Änderungsverfahren (=„RED IV“), REPowerEU
  - Überwiegendes öffentliches Interesse
  - Organisation Genehmigungsverfahren

#### „go-to“-Gebiete:

- ▶ Zweistufiges Planungsverfahren („Ausbaugebiete“ und „go-to“-Gebiete)
- ▶ Erleichterungen für Genehmigungsverfahren (Wegfall von UVP/Artenschutz-/Gebietsschutz-/Gewässerschutz-Prüfung)

### ▶ Notfall-Verordnung (EU) 2022/2577 zur Beschleunigung EE-Ausbau (30.12.2022)

- Artikel 3: Überwiegendes öffentliches Interesse
- Art. 4: Beschleunigtes Genehmigungsverfahren für PV
- Art. 5: Repowering von EE-Anlagen
- **Art. 6: Beschleunigtes Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen**
- Art. 7: Beschleunigter Ausbau von Wärmepumpen

→ **Gültigkeit 18 Monate (Ende Juni 2024)**

## Art. 6 Notfall-VO (EU) 2022/2577: Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

- ▶ Voraussetzungen:
  - Vom Mitgliedstaat **ausgewiesene Gebiete**, die für EE oder Stromnetze vorgesehen sind
  - Durchführung einer **Strategischen Umweltprüfung** bei Gebietsausweisung
- ▶ Rechtsfolgen:
  - Ausnahmen vorsehen von
    - der **Umweltverträglichkeitsprüfung** gemäß Art. 2 Abs. 1 der RL 2011/92/EU
    - den **Bewertungen des Artenschutzes** gem. Art. 12 Abs. 1 der RL 92/43/EWG (FFH-RL) und gem. Art. 5 RL 2009/147/EG (Vogelschutz-RL)
  - Geeignete und verhältnismäßige **Minderungsmaßnahmen** (auf Grundlage vorhandener Daten)
  - **Zahlung für Artenschutzprogramme**, falls solche Maßnahmen nicht verfügbar

# Zeitlicher Anwendungsbereich, Art. 10 und Art. 1 Notfall-VO

## „Art. 10 Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. *[Anm. veröffentlicht am 29.12.2022]*

Sie gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten ab ihrem Inkrafttreten.“ *[bis 29.06.2024]*

## „Art. 1 UAbs. 2 und 3 Gegenstand und Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt, (...).

Die Mitgliedstaaten können diese Verordnung auch auf laufende Verfahren zur Genehmigungserteilung anwenden, bei denen vor dem 30. Dezember 2022 noch keine endgültige Entscheidung ergangen ist, sofern das Verfahren zur Genehmigungserteilung damit verkürzt wird (...).“



# Umsetzung in Deutschland

## Anwendungsfelder und (fehlendes) Beschleunigungspotenzial

Anwendungsbereich	Anwendungsbereich Art. 6 eröffnet?	Flächenausweisung mit SUP?	Beschleunigungswirkung?
Wind an Land	(+) Erneuerbare Energien	(+), es sei denn: außerhalb von ausgewiesenen Flächen	ja
Wind auf See		(+)	ja
Freiflächen-PV		Regelmäßig (+), es sei denn: Planfeststellung	gering
Wasserkraft		?	eher (-), keine Ausnahmen von WRRL ermöglicht
Biomasse		eher (-), regelmäßig außerhalb von ausgewiesenen Flächen	gering
Geothermie		?	?
Freiflächen-Solarthermie		?	?
(Groß-)Wärmepumpen		?	?
Übertragungsnetze	(+) Stromnetze, die für die Integration erneuerbarer Energie in das Elektrizitätssystem erforderlich sind	Regelmäßig (+)	ja
Verteilernetze		Regelmäßig (-)	ja
Wärmenetze	(-) keine Stromnetze		
Stromspeicher, z. B. Elektrolyseure, Batterien	(+) Projekte im Bereich Energiespeicherung	?	?
(Groß-)Wärmespeicher		?	?



# § 6 WindBG: Anwendungsbereich und Voraussetzungen

## Zeitlicher Anwendungsbereich (I)

- ▶ § 6 Abs. 2 S. 1 WindBG: Anwendung auf **neue Genehmigungsverfahren**, „bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt“.
  - Antragstellung reicht aus (§§ 2, 3 der 9. BImSchV), Vollständigkeit der Antragsunterlagen (§§ 4 ff. der 9. BImSchV) unerheblich jedenfalls für Anwendung von § 6 WindBG
  - Satz 2: Nachweis der vertragl. Grundstückssicherung bei Antragstellung (Eigentümer gestattet Anlagenerrichtung/-betrieb), Sicherung Abstandsflächen nicht erforderlich
- ▶ § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG: Anwendung auf **bereits laufende Genehmigungsverfahren**, „bei denen der Antragsteller den Antrag vor dem [Inkrafttreten] gestellt hat“ und dies „gegenüber der zuständigen Behörde verlangt.“
  - Formloser Antrag ausreichend, keine formalen Anforderungen vorgesehen

## Zeitlicher Anwendungsbereich (II)

- ▶ § 6 Abs. 2 S. 4 WindBG: „Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.“
- ▶ Kernaussage: § 6 WindBG findet auf das gesamte Genehmigungsverfahren Anwendung, auch wenn zugrundeliegende Notfall-VO zwischenzeitlich auslaufen sollte
  - Art. 1 UAbs. 1 Notfall-VO („für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung, deren Beginn innerhalb ihrer Geltungsdauer liegt“)
  - Auch im nachfolgenden Gerichtsverfahren bleibt § 6 WindBG maßgebliche Rechtsgrundlage
  - Auswirkungen auf Betriebsphase (nachträgliche Ansiedlung)?

## Sachlicher Anwendungsbereich

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG: „Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage (...)“
  - **Neugenehmigung** für Errichtung und Betrieb (§ 4 BImSchG)
  - **Änderungsgenehmigung** für Anlagenänderungen bzgl. Lage, Beschaffenheit und Betrieb (§ 16 BImSchG)
  - Auch **Repowering** (über Neu- oder Änderungsgenehmigung, § 16b BImSchG)
- ▶ Art. 2 Abs. 1 lit. a Notfall-VO: „alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau, das Repowering und den Betrieb von Anlagen (...)“

## Voraussetzungen – Gebietsausweisung

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG: „(...) in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt (...)“
- ▶ **1. Voraussetzung:** bestehende Gebietsausweisung zum Genehmigungszeitpunkt
  - Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG, d. h. praktisch jegliche Formen von Windenergieausweisungen auf Raumordnungs- und Bauleitplanebene – unabhängig davon, ob mit oder ohne Ausschlusswirkung
  - Vorranggebiete, Eignungsgebiete, Vorbehaltsgebiete, Sonderbauflächen, Sondergebiete etc.
  - In zeitlicher Hinsicht muss Gebietsausweisung (= Inkrafttreten/Wirksamwerden der Pläne) spätestens bei Genehmigungserteilung vorliegen, vorher nicht notwendig, Planentwürfe zum Genehmigungszeitpunkt nicht ausreichend; bei Planaufhebung während Genehmigungsverfahren ist entscheidend, ob nur Ausschlusswirkung aufgehoben wurde, aber nicht Gebietsausweisung als solche (→ dann § 6 WindBG weiterhin anwendbar)
  - Wegfall der Gebietsausweisung nach Genehmigung ist unschädlich, § 6 WindBG bleibt maßgebliche Rechtsgrundlage

## Voraussetzungen – Strategische Umweltprüfung (SUP)

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG: „Satz 1 ist nur anzuwenden, 1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung (...) durchgeführt wurde (...)“.
- ▶ **2. Voraussetzung:** Strategische Umweltprüfung (SUP) bei Ausweisung
  - § 33 UVPG: „Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ist unselbständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen.“
  - Schutzgüter: u.a. „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“, aber auch großräumiges Klima (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UVPG), Einbeziehung der Umwelterwägungen in den Plan und Überwachung (§§ 44, 45 UVPG)
  - **Rein formale Anforderung!** Allein entscheidend, „ob“ SUP durchgeführt wurde, nicht „wie“, insbes. keine „Hochzonung“ der Artenschutzprüfung auf Planungsebene/in die SUP, keine neuen/zusätzlichen/nachträglichen Anforderungen, alleiniger Maßstab ist bisheriger SUP-Standard der schutzgutsbezogenen Betrachtung

## Voraussetzungen – Ausschlussgebiete

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG: „Satz 1 ist nur anzuwenden, (...) 2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.“
- ▶ **3. Voraussetzung:** Ausklammerung von bestimmten Ausschlussgebieten
  - Praktische Bedeutung? Teils auch Flächenausweisungen in Natura 2000-Gebieten, wenn Schutzzweck nicht in Konflikt mit WEA, pauschale Ausklammerung daher durchaus kritisch
  - Auch Art. 6 Notfall-VO sieht keine Ausschlussgebiete vor, daher „verschärfte“ Umsetzung, aber wohl Vorgriff auf Überlegungen zu künftigen „go-to“-Gebieten (z. B. KOM-Entwurf zur RED IV: „nehmen Natura-2000-Gebiete aus sowie Naturparks und Naturschutzgebiete“)



# § 6 WindBG: Rechtsfolgen

## Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG: „(...) ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (...) nicht durchzuführen.“
- ▶ **1. Rechtsfolge:** Im Anwendungsbereich von § 6 WindBG entfällt Durchführung einer UVP bzw. UVP-Vorprüfung (§§ 4 ff. UVPG)
  - Erfasst werden jegliche Fälle der UVP/UVP-Vorprüfungspflicht (insbes. Neuvorhaben, Änderungsvorhaben), Entfall gilt auch für die grenzüberschreitenden UVP (§§ 54 ff. UVPG)
  - Auch Entfall der freiwilligen UVP (§ 7 Abs. 3 UVPG)?
  - **Praktische Bedeutung:** eigentlich formal hohe Anforderungen für UVP-Pflicht, WEA lediglich „Projekte des Anhangs II“ der UVP-RL (in D erst bei Windfarmen ab 20 Anlagen zwingend UVP-pflichtig), in der Praxis aber wegen vielfältiger Unsicherheiten häufig freiwillige UVP → Entfall der UVP hat daher zwar hohe praktische Bedeutung, ist aber eigentlich eine „Rückführung“ auf das gesetzgeberisch gewollte Niveau

## Entfall der Artenschutzprüfung – Reichweite (I)

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 1 WindBG: „(...) ist im Genehmigungsverfahren (...) abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen.“
- ▶ **2. Rechtsfolge:** Im Anwendungsbereich von § 6 WindBG entfällt Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (§§ 44 ff. BNatSchG)
  - **Problem: Reichweite?** Bloße Genehmigungsfreistellung ohne Änderung des materiellen Rechts? Behörden lediglich von der Vorab-Prüfung befreit („Eröffnungskontrolle“), aber Vorhabenträger weiterhin an Vorgaben aus §§ 44 ff. BNatSchG gebunden?
  - Zwar Überschrift „Verfahrenserleichterung“ und Wortlaut „Prüfung“, aber: dennoch keine bloße Genehmigungsfreistellung, sondern Änderung des materiellen Rechts: § 6 WindBG verdrängt in seinem Anwendungsbereich die Vorgaben der §§ 44 ff. BNatSchG („lex specialis“)

## Entfall der Artenschutzprüfung – Reichweite (II)

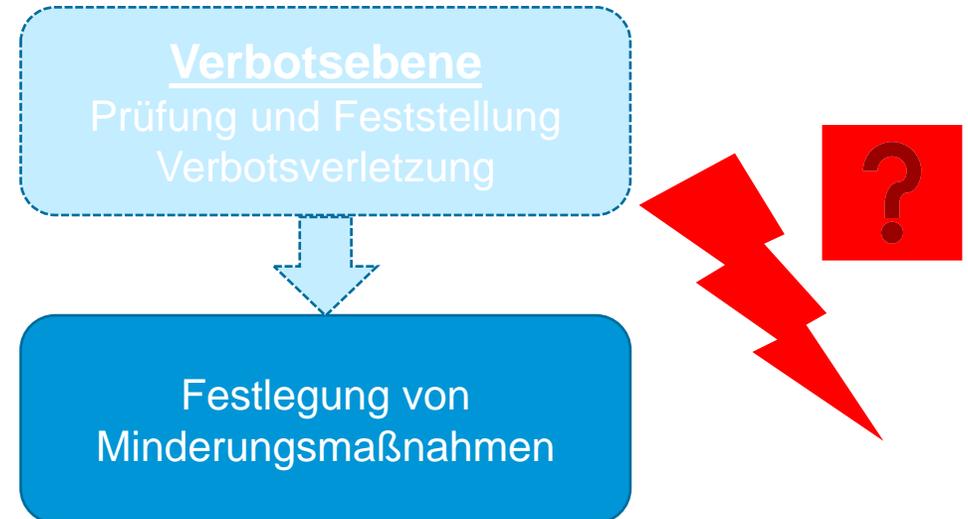
- ▶ Warum handelt es sich hier zwingend um eine Rechtsänderung?
  - Ausdrückliche Abweichung von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG; dort aber gar keine Prüfpflichten geregelt, sondern „reines“ materielles Recht (Zugriffsverbote)
  - Gesamtschau: Minderungsmaßnahmen und Geldzahlung
  - Artenschutzrechtliche Prüfung wird von Behörde UND Vorhabenträger durchgeführt (→ genehmigungsfähiger Antrag), Entfallen muss also auch für beide gelten („actus contrarius“)
  - Art. 6 Notfall-VO: Ausnahmen von den „Bewertungen des Artenschutzes“
- ▶ Bisheriges Artenschutzrecht nach FFH- und Vogelschutz-Richtlinie wird im EE-Bereich durch Art. 6 der Notfall-VO ersetzt
- ▶ In gleichem Maße ersetzt § 6 WindBG die artenschutzrechtlichen Vorgaben nach den §§ 44 ff. BNatSchG und greift nur soweit nötig hierauf zurück

## Minderungsmaßnahmen – Begriffsverständnis

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 3 WindBG: „Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.“
- ▶ **Begriffsverständnis:** nur Minderung (= Reduzierung von Schwere und/oder Wahrscheinlichkeit) verlangt, aber nicht Vermeidung?
  - Herkömmliche Unterscheidung zwischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (D: Schutzmaßnahmen, KOM: Abschwächungsmaßnahmen)
  - Aber: Eher weites (uneinheitliches) Begriffsverständnis im RED IV-Entwurf der KOM: „Minderungsmaßnahmen (...), um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, erheblich zu verringern.“

# Keine Artenschutzprüfung vs Anordnung Minderungsmaßnahmen (I)

## Artenschutzprüfung (Bewertungen des Artenschutzes)



## Keine Artenschutzprüfung vs Anordnung Minderungsmaßnahmen (II)

- ▶ Doch (verkappte) Artenschutzprüfung, aber eben auf Grundlage vorhandener Daten?
  - aber: Widerspruch zur gewollten Ausnahme (keine Artenschutzprüfung/-bewertung)
- ▶ Gesetzliche Festschreibung eines worst-case-Szenarios im Sinner einer (unwiderleglichen) Vermutung für eine Verbotsverletzung?
  - aber: Regelung soll der Erleichterung und Beschleunigung dienen, nicht der Verschärfung; keine Benachteiligung von Projekten ohne Verbotsverletzung
- ▶ Konzentration auf „allgemeine“ Minderungsmaßnahmen mit hohem Schutzniveau?
  - vorhandene Daten primär zum „Ob“ der Minderungsmaßnahme, zum „Wie“ pauschalere Betrachtung mit Fokus auf allgemeine Gefährdungslagen?
  - „Standard-Maßnahmenpaket“? → bei durchschnittlichem Artvorkommen Fledermausabschaltung, ereignisbedingte Abschaltung für Vögel und ökologische Baubegleitung?

## Minderungsmaßnahmen – Prüfpflichten (I)

### ▶ **Erforderlichkeitsprüfung:**

- Ist Minderungsmaßnahme überhaupt erforderlich (→ „zu gewährleisten“)? Wenn nicht, dann keine Minderungsmaßnahme oder Artenschutzabgabe!
- Maßgebliche Grundlage: „vorhandene Daten“, sofern ausreichende räumliche Genauigkeit und nicht älter als 5 Jahre (zum Genehmigungszeitpunkt)
- Fachliche Standards der Datengrundlage maßgeblich, z. B. ggf. vorhandene Kartierungen/Daten der Antragsteller, aber keine Spaziergängerbeobachtungen o. ä.
  - Gesetzesbegründung: „Bei der Anordnung von Minderungsmaßnahmen hat die Behörde auf die ihr bekannten – unter fachlichen Gesichtspunkten erhobenen – Daten zu den Artvorkommen zurückzugreifen. Zu diesen Daten gehören u. a. solche aus behördlichen Datenbanken und behördlichen Katastern, aber auch vorhandene Daten Dritter, die nach einem vergleichbaren fachlichen Standard erhoben wurden. Kartierungen durch den Vorhabenträger sind nicht erforderlich.“

## Minderungsmaßnahmen – Prüfpflichten (II)

### ▶ **Geeignetheitsprüfung:**

- Bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten → Schutzmaßnahmen Anl. 1, Abschnitt 2 BNatSchG
- Bei Fledermäusen → § 6 Abs. 1 S. 4 WindBG: „insbesondere in Form einer Abregelung der Windenergieanlage (...), die auf Grundlage einer zweijährigen akustischen Erfassung der Fledermausaktivität im Gondelbereich anzupassen ist.“
- Im Übrigen fachliche etablierte Maßnahmen

### ▶ **Verhältnismäßigkeitsprüfung:**

- Gesetzesbegründung: Für betriebsbezogene Maßnahmen wegen Tötungsverbot jedenfalls bei Einhaltung der Zumutbarkeitsschwelle nach § 45b Abs. 6 S. 2 BNatSchG (8/6 Prozent Verringerung Jahresenergieertrag); für errichtungsbedingte Maßnahmen für andere Zugriffsverbote Aufschlag von idR 600 Euro/MW/Jahr

## Zahlung in Artenhilfsprogramme (Artenschutzabgabe)

- ▶ § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG: „Soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind, hat der Betreiber eine Zahlung in Geld zu leisten.“
  - Wenn Maßnahmen erforderlich(!), aber nicht verfügbar oder Daten zu Artvorkommen im Gebiet nicht vorhanden, dann jährlich zu leistende Geldzahlung statt Minderung
  - Zahlungshöhe (Satz 7)
    - „450 Euro je Megawatt installierter Leistung, sofern Schutzmaßnahmen für Vögel angeordnet werden, die die Abregelung von Windenergieanlagen betreffen oder Schutzmaßnahmen, deren Investitionskosten höher als 17 000 Euro je Megawatt liegen“
    - „ansonsten 3 000 Euro je Megawatt installierter Leistung“
    - Schutzmaßnahme? = Minderungsmaßnahme im Sinne von Satz 3 für andere Arten/ Zugriffsverbote, „Rabatt“ bei Abschaltanordnungen/kostenintensiven Maßnahmen



# Weitere Umsetzung

Was ist mit Wind Offshore, PV und Stromnetzen?

## Unterschiedliche Umsetzung von Art. 6 Notfall-VO, z. B. (I)

	Wind an Land	Wind auf See	Übertragungsnetze und best. Stromnetze $\geq 110$ kV	PV-Freiflächenanlagen
	<b>§ 6 WindBG</b>	<b>§ 72a WindSeeG</b>	<b>§ 43m EnWG</b>	<b>§ 14b UVPG</b>
<b>Erfasst Konstellation</b>	Ausdrücklich auch Änderungs- genehmigung	Ausdrücklich auch Änderung der Zulassung	Keine ausdrückliche Erfassung der Änderung	Keine ausdrückliche Erfassung der Änderung
<b>Wahlrecht zur Anwendung der Umsetzungs- regelungen</b>	Beschränkt  : Opt-in nur für bereits laufende, noch nicht endgültig entschiedene Genehmigungs- verfahren	 Anwendung von § 72a auf laufende, noch nicht endgültig entschiedene Verfahren, immer dann wenn Verfahren „damit verkürzt wird“	Beschränkt  : Opt-in nur für bereits laufende, noch nicht endgültig entschiedene Zulassungsverfahren	Umfassend 
<b>Über Art. 6 Notfall- VO hinausgehende ausgeschlossene Flächen</b>	Kein Natura 2000- Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark	Keine Anwendung auf Flächen in der Ostsee	 Kein ausdrücklicher Ausschluss	Nur „im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs“
<b>Entfall artenschutz- rechtliche Prüfung</b>		Grundsätzlich  <u>Aber</u> : besondere artenschutzrechtliche Prüfung nach 2 Jahren		

## Unterschiedliche Umsetzung von Art. 6 Notfall-VO, z. B. (II)

	Wind an Land	Wind auf See	Übertragungsnetze und best. Stromnetze $\geq 110$ kV	PV-Freiflächenanlagen
	<b>§ 6 WindBG</b>	<b>§ 72a WindSeeG</b>	<b>§ 43m EnWG</b>	<b>§ 14b UVPG</b>
<b>Grundlage der Minderungsmaßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Grundlage vorhandener Daten</li> <li>mit ausreichender räumlicher Genauigkeit &amp; nicht älter als 5 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Grundlage vorhandener Daten</li> <li>„später erhoben(e) Daten“</li> <li>Erkenntnisse einer „besondere(n) artenschutzrechtliche Prüfung“ (b. a. P.)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Grundlage vorhandener Daten</li> </ul>	<p><b>✗</b> Keine*</p> <p>* da kein Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung; es bleibt beim allg. Artenschutzrecht</p>
<b>Besonderheiten bei der Festsetzung von „geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen“ nach Art. 6 Notfall-VO</b>	<p>Fledermäuse:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>insbesondere Abregelung der Windenergieanlage</li> <li>Anpassung nach zweijährigem Gondelmonitoring</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>„(...) Minderungsmaßnahmen, die <i>nach dem Stand der Wissenschaft und Technik anerkannt</i> sind“</li> <li>Immer Einsatz von Blasenschleiern</li> <li>Dynamische Weiterentwicklung der Minderungsmaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> <li>– (wiederholte) Neufestsetzung (aufgrund später erhobener Daten)</li> <li>– Anordnung „erweiterte(r) Minderungsmaßnahmen“ (b. a. P.)</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>✗</b> Keine</p>	<p><b>✗</b> Keine*</p> <p>* da kein Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung; es bleibt beim allg. Artenschutzrecht</p>

## Unterschiedliche Umsetzung von Art. 6 Notfall-VO, z. B. (III)

	Wind an Land	Wind auf See	Übertragungsnetze und best. Stromnetze $\geq 110$ kV	PV-Freiflächenanlagen
	<b>§ 6 WindBG</b>	<b>§ 72a WindSeeG</b>	<b>§ 43m EnWG</b>	<b>§ 14b UVPG</b>
<b>Finanzieller Ausgleich für Artenschutzprogramme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur, „soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar oder Daten nicht vorhanden sind“</li> <li>Jährliche Zahlung</li> <li>Differenzierte Höhe               <ul style="list-style-type: none"> <li>– 450 €/MW,                   <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ sofern Abregelungen i.H.a. Vögel oder</li> <li>▪ Schutzmaßnahmen mit Investitionskosten höher als 17.000 €/MW</li> </ul> </li> <li>– Ansonsten 3.000 €/MW</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nur, „soweit geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen nicht verfügbar sind, Daten nicht vorhanden sind <i>oder erst während des Betriebs erhoben werden,</i>“</li> <li>WEA auf See               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Jährliche Zahlung</li> <li>– „Berücksichtigung der angeordneten Minderungsmaßnahmen (...) nach Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen, insbesondere der Anzahl und Schutzwürdigkeit der betroffenen Arten“</li> <li>– Zw. 300 und 1.250 €/MW</li> </ul> </li> <li>Anbindungsleitungen               <ul style="list-style-type: none"> <li>– Einmaliger Betrag</li> <li>– 25.000 €/angefangenen Kilometer Trassenlänge</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Immer (<i>anders als Offshore</i>)</li> <li>Einmaliger Betrag</li> <li>25 000 €/angefangenen Kilometer Trassenlänge</li> </ul>	<p>Keiner *</p> <p>* da kein Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung</p>



# Ausblick

Wo geht das hin?

## 2 Rechtsakte: Erneuerbare-Energien-Richtlinie und Notfall-VO

### ▶ 2 parallel laufende Änderungsverfahren zur Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED)

- 1. Änderungsverfahren (=„RED III“)
  - u.a. Zielerhöhung, Systemintegration ...
- 2. Änderungsverfahren (=„RED IV“), REPowerEU
  - Überwiegendes öffentliches Interesse
  - Organisation Genehmigungsverfahren

#### „go-to“-Gebiete:

- ▶ Zweistufiges Planungsverfahren („Ausbaugebiete“ und „go-to“-Gebiete)
- ▶ Erleichterungen für Genehmigungsverfahren (Wegfall von UVP/Artenschutz-/Gebietsschutz-/Gewässerschutz-Prüfung)

### ▶ Notfall-Verordnung (EU) 2022/2577 zur Beschleunigung EE-Ausbau (30.12.2022)

- Artikel 3: Überwiegendes öffentliches Interesse
- Art. 4: Beschleunigtes Genehmigungsverfahren für PV
- Art. 5: Repowering von EE-Anlagen
- **Art. 6: Beschleunigtes Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen**
- Art. 7: Beschleunigter Ausbau von Wärmepumpen

→ **Gültigkeit 18 Monate (Ende Juni 2024)**

## Anschlussregelung für „go-to“-Gebiete

- ▶ Wie können „Notfall-Gebiete“ in das Konzept der „go-to“-Gebiete integriert werden?
- ▶ Teil des Trilogprozesses zu RED IV zwischen Kommission, Rat und Parlament
  - Vorschlag Rat (Art. 15c Abs. 4 neu): MS können bereits ausgewiesene Gebiete zu „go-to“-Gebieten erklären, sofern folgenden Bedingungen erfüllt sind:
    - ▶ Außerhalb von Natura 2000-Gebieten, von Gebieten zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt, von ausgewiesenen Vogelzugrouten
    - ▶ Strategische Umweltprüfung (SUP), ggf. FFH-Verträglichkeitsprüfung
    - ▶ Angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen bei Projektumsetzung, um möglichen negativen Umweltauswirkungen entgegenzuwirken
  - Vorschlag Parlament (Art. 15c Abs. 1 lit. b a.E.): MS können bereits ausgewiesene Gebiete als „go-to“-Gebiete ausweisen, „wenn die bestehenden Raumordnungspläne die Anforderungen des Artikels 15c erfüllen“ → komplettes „go-to“-Prüfprogramm (einschl. Minderungsmaßnahmen) → quasi Neuplanung/-ausweisung

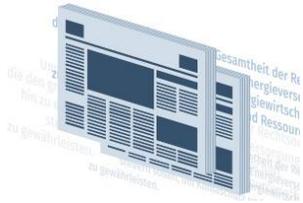


# Fazit

## Fazit

- ▶ Art. 6 der Notfall-VO und seine Umsetzung bietet eine wichtige Chance zur besseren Austarierung von Klimaschutz und Artenschutz, wirft aber auch noch zahlreiche Fragen auf
  - Auslegungs- und Anwendungsleitfaden des Bundes wäre hilfreich
- ▶ Bestehendes Artenschutzrecht wird – thematisch und räumlich beschränkt – in Richtung Populationsschutz weiterentwickelt und zugleich übernimmt der Staat mit Artenhilfsprogrammen stärkere Verantwortung für Populationsschutz
  - § 45d BNatSchG sollte viel stärker ausgestaltet werden als bislang
- ▶ EU-Notfall-VO schafft kein zeitlich befristetes Sonderrecht und danach „zurück auf Los“, sondern stellt „Brücke“ bis zum Inkrafttreten der RED IV und dem Konzept der „go-to“-Gebiete dar; dort bedarf es einer Anschlussregelung
  - zentrale Herausforderung: Welche Flächen wählt man nach welchen Kriterien hierfür aus?

# Bleiben Sie auf dem Laufenden



## Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



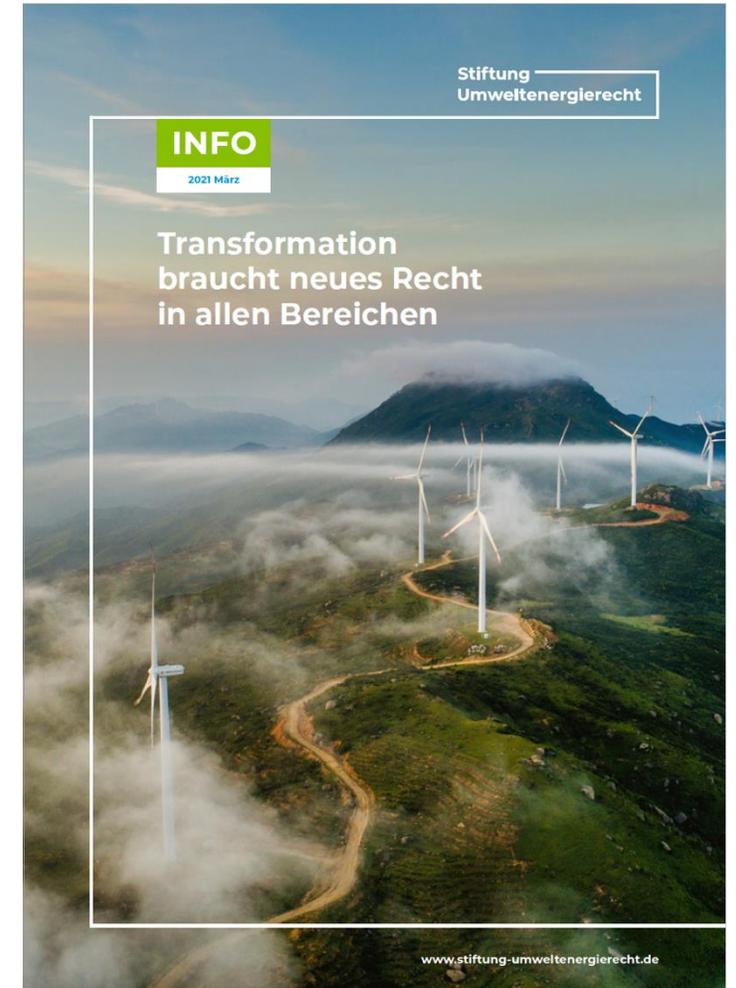
## Webseite

[www.umweltenergierecht.de](http://www.umweltenergierecht.de) als Informationsportal



## Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



## Unterstützen Sie unsere Forschung



### Forschung fördern und gemeinsam mehr bewirken

Um weiterhin als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende wichtige Impulse setzen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung! Ihre Spende fördert unsere Forschung und hilft, die Energiewende voranzubringen.

### Kontakt

Hannah Lallathin  
Referentin Fundraising  
lallathin@stiftung-umweltenergierecht.de

### Spendenkonto

Sparkasse Mainfranken  
IBAN: DE16 7905 0000 0046 7431 83  
BIC: BYLADEM1SWU

Frank Sailer  
Leiter Forschungsgebiet Energieanlagen- und Infrastrukturrecht

sailer@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-11

Fax: +49-931-79 40 77-29

Twitter: @Stiftung\_UER

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

**[www.stiftung-umweltenergierecht.de](http://www.stiftung-umweltenergierecht.de)**

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

**Spenden:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE16790500000046743183

**Zustiftungen:** BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)  
IBAN DE83790500000046745469